Die CIOs der Hochschulen in Bayern sowie die Leitungen der Rechenzentren an Hochschulen in Bayern und des Leibniz-Rechenzentrums der Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG) vom 01. Februar 2017<sup>1</sup>

#### Sehr geehrte Damen und Herren!

Die CIOs der Hochschulen in Bayern sowie die Leitungen der Rechenzentren an Hochschulen in Bayern und des Leibniz-Rechenzentrums der Bayerischen Akademie der Wissenschaften schließen sich der Stellungnahme der HRK und des dbv (Ihnen vorliegend) an und begrüßen die geplante Reform des Urheberrechts nachdrücklich.

Der Referentenentwurf schlägt einen Lösungsweg vor, der Innovation und Fortschritt im Urheberrecht in den für die (digitale) Wissensgesellschaft des 21. Jahrhunderts elementaren Schlüsselbereich Bildung schaffen kann. Die Reform ist unabhängig von der Frage "OpenAccess" zu sehen.

Ergänzend zu der Stellungnahme von HRK und dbv möchten wir drei Punkte aus dem Reformentwurf hervorheben

- Einsatz von Schulbüchern in der Hochschullehre
- Stärkung des Zitatrechts
- Vorrang der Schranken vor Vertragsangeboten

und eigene Anregungen zu folgenden Aspekten vorbringen

- Pauschalvergütung
- Unterrichtsaufzeichnungen
- Nutzungsdauer im Rahmen von § 60a UrhG-E
- Umfang der gesetzlich erlaubten Nutzungen
- Ablehnung einer Bereichsausnahme für Lehrbücher.

### Einsatz von Schulbüchern in der Hochschullehre

Besonders hervorzuheben ist die Begrenzung des Ausschlusses der Nutzung von Schulbüchern auf den Bereich der Schulen gemäß § 60a Abs. 3 Nr. 2 UrhG-E. Diese neue Norm stärkt die Lehrerausbildung an Hochschulen.

### Stärkung des Zitatrechts

Der ergänzende neue Satz 3 in § 51 UrhG-E schafft für Unterrichtsmaterialien eine wichtige Klarstellung und ist durch die Formulierung der "sonstigen Vervielfältigung" offen auch für neue Formen der Lehre.

### Vorrang der Schranke vor Vertragslösungen

Ergänzend zu den von der HRK und dbv vorgebrachten Gründen sei noch hingewiesen, dass große Lizenzprojekte wie z.B. Creative Commons vom Vorrang gesetzlicher Schranken gegenüber vertraglicher Lizenzbestimmung ausgehen (vgl. z.B. <a href="https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de">https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de</a>) und das obwohl gerade für freie Lizenzen, wie diese, die Einhaltung der Lizenzbestimmungen elementar ist.

# **Anregungen**

Den Ausführungen liegt auch die Annahme zu Grunde, dass auch für die eigenen Materialien der Lehrenden nicht auf das Privileg des § 52a UrhG bzw. § 60a UrhG-E verzichtet werden

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Verfasser: Johannes Nehlsen Universität Würzburg, Rechenzentrum, Stabsstelle IT-Recht, Lizenzmanagement, E-Procurement, Am Hubland 97074 Würzburg, johannes.nehlsen@uni-wuerzburg.de.

kann, insbesondere bei multimedial ansprechender Aufbereitung. Denn z.B. eine fremde Abbildung oder ein fremdes komplexes Prüfschema kann in den eigenen Materialen im gebotenen Maß für die Veranschaulichung im Unterricht genutzt werden, aber für ein Zitat könnte es dennoch an der erforderlichen Auseinandersetzung fehlen.

## Fairness und Vereinfachung durch Pauschalvergütungen

Die gesetzgeberische Klarstellung, dass eine pauschale Vergütungslösung einem angemessenen Ausgleich für die Urheberschaft genügt, führt neben einer erheblichen Reduzierung des Verwaltungsaufwandes für Bildungseinrichtungen auch zu einem Wegfall der Unsicherheiten darüber, welche Werke durch welche Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden.

Ein häufiger Anwendungsfall des §52a UrhG und des neuen § 60a UrhG-E sind Abbildungen aus verschiedensten Werken. So ist eine Abbildung, die in ein Sprachwerk eingebunden worden ist, vielleicht eine Skulptur eines anderen Künstlers oder gar nur ein Standbild aus einem Film.

Nach § 2 Satz 2 des Musterwahrnehmungsvertrags der VG Wort werden von dieser auch die in Sprachwerken enthaltenen Abbildungen wahrgenommen, jedoch zählen Abbildungen nicht zu dem bei Sprachwerken zu berücksichtigten Umfang hinzu, wie er nach § 3 Abs, 2 des Rahmenvertrags zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG von Ende September 2016 zu bestimmen ist.

Dieser Zählweise liegt die Rechtsprechung des BGH zu Grunde (BGH, Urteil vom 20. März 2013 – I ZR 84/11 –, Rn. 24, juris und BGH, Urteil vom 28. November 2013 – I ZR 76/12 –, Rn. 29, juris).

Gleichzeitig werden Abbildungen in Schriftwerken, welche nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG Sprachwerke sind, zum Teil dieser und dürften rechtlich als Teil des Schriftwerkes anzusehen sein (so schon BGH GRUR 1959, 251 – Einheitsfahrschein).

Auch nach § 1 Verlagsgesetz sind im Regelfall einzelne Abbildungen in "Sprachwerken" Teil eines Werks der Literatur (siehe Ulmer-Eilfort/Obergfell, VerlagsR, VerlG § 1 Rn. 7).

Die derzeitige vertragliche Lösung zwischen den Ländern und der VG Wort scheint also zwar diese Abbildungen mitzuerfassen, aber diese nicht mit abzurechnen, es sei denn z.B. die VG Bild-Kunst hätte mit der VG Wort die Wahrnehmungsrechte für Abbildungen in Sprachwerken separat geregelt.

Gleichzeitig kann bei Einzelmeldungen übersehen werden, dass in den gemeldeten Teilen des Werkes Zitate enthalten sind. Die Ausschüttung bei Einzelmeldungen erfolgt an die Urheber der gemeldeten Werke, die Zitierten selbst gehen leer aus.

Die Überschneidung von Wahrnehmungsrechten und das Übergehen von Zitierten im Rahmen der Ausschüttung von Einzelmeldungen zeigen, dass eine Pauschalvergütung zum Teil besser als eine Einzelerfassung sicherstellen kann, dass einzelne Urheber bei Ausschüttungen nicht übergangen werden.

Ergänzend regen wir aber an, den Vergütungsanspruch an einen Gesamtvertrag aller Verwertungs-Gesellschaften zu koppeln um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

So könnte § 60h Abs. 4 UrhG-E wie folgt modifiziert werden:

Der Anspruch auf angemessene Vergütung kann nur durch die Verwertungsgesellschaften gemeinsam geltend gemacht werden.

### **Unterrichtsaufzeichnungen**

Leider sehen wir die bewährten und populären Vorlesungsmitschnitte und Aufzeichnungen durch den neuen § 60 Abs. 3 Nr. 1 UrhG-E gefährdet. Der an Bildungs- und Forschungseinrichtungen verfügbaren Aufzeichnungstechnik würde ein wichtiger Einsatzzweck wegbrechen, und erhebliche öffentliche Investitionsmittel blieben ungenutzt.

§ 60 Abs. 3 UrhG-E sollte um einen Satz ergänzt werden:

Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, soweit die Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe des Werkes für Lehrende und Teilnehmer des jeweiligen Unterrichts erfolgt.

## Zulässige Nutzungsdauer

Bei der Nutzung von Materialien nach § 60a UrhG-E wäre außerdem eine Klarstellung dahingehend wünschenswert, dass diese im Rahmen einer Archivierung auch über den Zeitraum der eigentlichen Lehrveranstaltung hinaus ehemaligen Teilnehmenden zugänglich gemacht werden können.

So könnte die Begründung zu § 60a Abs. 1 UrhG-E ergänzt werden um den Satz:

Die Veranschaulichung des Unterrichts umfasst auch die Zeit nach dem Unterricht zur Vorbereitung auf weitergehende Prüfungen.

# Umfang der gesetzlich erlaubten Nutzungen

Eine Begrenzung der erlaubten (Höchst-)Nutzungen ist Ausdruck des gesellschaftlichen Kompromisses bei der Schaffung und Änderung neuer Regelungen.

Aus der Sicht der Forschung und Lehre würde allerdings auch eine allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsklausel, wie in der Göttinger Erklärung (<u>online abrufbar</u>) vorgeschlagen, ausreichend Rechtssicherheit bieten.

Allgemein ist aber anzumerken, dass mit einer gesetzlichen Umfangsbeschränkung nur klassische Werkarten (wie Bücher, Zeitschriften, Musikwerke, Filme, Noteneditionen) gut abgrenzbar sein werden, während digitale Werke wie z.B. Computerprogramme, Apps oder Online-Kurse weder gut als Werke geringen Umfangs aufgefasst noch durch einen Prozentwert sicher begrenzt werden können.

Wünschenswert wäre jedoch, wenigstens den quantitativen Widerspruch bei der Nutzung von Werken geringen Umfangs und Werken nicht geringen Umfangs aufzulösen (vgl. BGH, Urteil vom 20. März 2013, Az. I ZR 84/11 Rn. 34).

§ 60a Abs. 2 UrhG-E könnte dafür um einen Satz 2 ergänzt werden:

(1) ...

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Zeitung oder Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden. Im gleichen Umfang darf auch die Grenze von 25% nach Absatz 1 bei anderen als in Satz 1 genannten Werken überschritten werden.

#### Verzicht auf eine Bereichsausnahme für Lehrbücher

Die aus Verlagssicht angeregte, zu recht nicht im Entwurf befindliche, Bereichsausnahme für Lehrbücher ist verfehlt und ohne tragfähige verfassungsrechtliche Rechtfertigung.

Zu einem werden viele Werke aus dem Studium in das Berufsleben mitgenommen; der persönliche Erwerb der Werke ist der Regelfall.

Zum anderen ist zweifelsfreie Zuordnung als Lehrbuch in vielen Fällen nur mit bibliothekarischen Sonderwissen erfolgsversprechend, wenn weder Vorwort noch Titel den Begriff "Lehrbuch" verwenden und – falls überhaupt – sich stattdessen Begriffe wie Einführung, Handbuch, Grundkurs, Tutorium, Examinatorium oder Praktikum im Titel finden.

Zudem reicht das Zitatrecht nicht, wenn sich Teilnehmende z.B. im Rahmen eines Tutoriums mit unterschiedlichen wissenschaftlichen Auffassungen auseinandersetzen sollen. So wären bei einer Bereichsausnahme für Lehrbücher, Auffassungen aus Lehrbüchern von einer praktikablen Vorbereitung für den wissenschaftlichen Diskurs ausgeschlossen. Dieser Eingriff in die Lehrfreiheit bedürfte jedoch eines angemessenen Ausgleiches im Rahmen praktischer Konkordanz (vgl. z.B. BeckOK GG/Kempen GG Art. 5 Rn. 199; zur Kunstfreiheit BVerfGE 77, 240).

Insbesondere in dieser grundrechtlichen Dimension liegt der wesentliche Unterschied zwischen Unterricht in der Schule und wissenschaftlicher Lehre (vgl. auch Maunz/Dürig/Scholz GG Art. 5 Rn. 107). Eine dem Schulbereich vergleichbare oder ähnliche Sachlage besteht gerade nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Nehlsen

Als Verfasser der Stellungnahme